Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/04/13 KUVS-243/4/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.2004

Rechtssatz

Eine vorübergehende Abwesenheit von der Abgabestelle, welche die Zustellung durch Hinterlegung unzulässig macht, bzw die Anwendung des drittes Satzes des § 17 Abs 3 ZustG nach sich ziehen würde, liegt dann vor, wenn der Empfänger dadurch gehindert ist, Zustellvorgänge im Bereich des Zustellortes wahrzunehmen. Diese Voraussetzungen sind zweifelsfrei gegeben, wenn der Beschuldigte schlüssig und nachvollziehbar darlegt, dass er sich zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Lenkeranfrage am 23.8.2002 bereits in Wien aufgehalten habe und erst Ende September 2002 über das Wochenende nach Klagenfurt zurückgekehrt ist; somit ist die Hinterlegung nicht wirksam, was zur Folge hat, dass dem Beschuldigten eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 KFG nicht angelastet werden kann und das Verwaltungsverfahren einzustellen ist. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Abwesenheit von der Abgabestelle, Abwesenheit, Abgabestelle, Zustellort, Hinterlegung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at